

Kreis



Blatt

für den Kreis Uffingen.

Erscheint wöchentlich 3mal, Dienstags, Donnerstags und Samstags mit den wöchentlichen Frei-Beilagen „Instruiertes Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von
H. Wagner's Buchdruckerei in Uffingen.
Redaktion: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfg. Bestellgeld). Im Verlage für den Monat 45 Pfg.
Anzeigengebühr: 20 Pfg. die Garmond-Zeile.

Nr. 150.

Donnerstag, den 16. Dezember 1915.

50. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Öffentliche Bekanntmachung.

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1916.

Auf Grund des § 25 des Einkommensteuergesetzes wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Uffingen aufgefodert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis einschl. 20. Januar 1916 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Formulare (denen zugleich die maßgebenden Bestimmungen beigelegt sind), von heute ab in meinen Geschäftsräumen kostenlos verabfolgt.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten an den Wochentagen vormittags in der Zeit von 9 bis 12 Uhr im Steuerbüro zu Protokoll genommen.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung versäumt, hat gemäß § 31 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes neben der im Veranlagungs- und Rechtsmittelfahren endgültig festgestellten Steuer einen Zuschlag von 5 Prozent zu derselben zu entrichten.

Wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wesentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 72 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Gemäß § 71 des Einkommensteuergesetzes wird von Mitgliedern einer in Preußen steuerpflichtigen Gesellschaft mit beschränkter Haftung derjenige Teil der auf sie veranlagten Einkommensteuer nicht erhoben, welcher auf Gewinnanteile der Gesellschaft mit beschränkter Haftung entfällt. Diese Vorschrift findet aber nur auf solche Steuerpflichtige Anwendung, welche eine Steuererklärung abgegeben und in dieser den von ihnen empfangenen Geschäftsgewinn besonders bezeichnet haben. Daher müssen alle Steuerpflichtigen, welche eine Berücksichtigung gemäß § 71 a. a. O. erwarten, mögen sie bereits im Vorjahr nach einem Einkommen von mehr als 3000 Mark veranlagt gewesen sein oder nicht, binnen der oben bezeichneten Frist eine die nähere Bezeichnung des empfangenen Geschäftsgewinns aus der Gesellschaft mit beschränkter Haftung enthaltende Steuererklärung einreichen. Es wird gebeten, alle Zuschriften nur zu adressieren: An den Herrn Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommission zu Uffingen.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.
v. Bezold.

Uffingen, den 14. Dezember 1915.
Der Herr Regierungspräsident in Wiesbaden

hat mit Genehmigung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe für den Regierungsbezirk Wiesbaden wegen des Weihnachtsfestes und des Neujahrstages am Freitag, dem 24. und am Freitag, dem 31. Dezember d. Js., die Verabfolgung von Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, an Verbraucher in Läden und an offenen Verkaufsstellen zugelassen. Bezüglich der Gast-, Schank- und Speisewirtschaften verbleibt es bei dem bestehenden Verbot.

Ich ersuche, dieses sofort auf ortsübliche Weise bekannt machen zu lassen.

Der komm. Landrat.

Nr. 19444.

v. Bezold.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Ich erinnere an die pünktliche Vorlage der Zu- und Abgangslisten für 1915, 3. Vierteljahr zum 20. d. Mts.

Uffingen, den 13. Dezember 1915.

Der Vorsitzende

der Einkommensteuer-Veranlagungskommission.
v. Bezold.

Uffingen, den 14. Dezember 1915.

Wie bekannt geworden ist, werden z. Bt. von verschiedenen Seiten Angebote in Lichthaltern und Illuminations-Artikel für Festbeleuchtungen gemacht. Bei der Knappheit der inländischen Feststoffe ist die größte Sparsamkeit auch im Verbrauch von Kerzen und Lichtern dringend geboten.

Der komm. Landrat.

Nr. 19450.

v. Bezold.

Uffingen, den 11. Dezember 1915.

Der seit herige Bürgermeister Laut zu Mönstadi ist als solcher auf die Dauer von 8 Jahren — vom 31. Dezember 1915 bis dahin 1923 — wiedergewählt und ist diese Wahl von mir bestätigt worden.

Der komm. Landrat.

Nr. 19338.

v. Bezold.

Uffingen, den 13. Dezember 1915.

An Stelle des freiwillig aus dem Dienst geschiedenen Gemeinderäters Erny zu Neuweilnau ist der Landmann Philipp Henrici baselbst zum Rechner dieser Gemeinde vom 1. Januar 1916 ab auf die Dauer von 8 Jahren ernannt und von mir bestätigt worden.

Der komm. Landrat.

Nr. 18550.

v. Bezold.

Uffingen, den 14. Dezember 1915.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in der Gemeinde Brandoberndorf erloschen ist, wird hiermit die mit der Viehseuchepolizeilichen Anordnung vom 7. September d. Js., Nr. 13707, Kreisblatt Nr. 108, über die Gemeinde Brandoberndorf verhängte **Gemarkungssperre** wieder aufgehoben.

Der komm. Landrat.

Nr. 19504.

v. Bezold.

Uffingen, den 14. Dezember 1915.

Die Maul- und Klauenseuche ist in der Gemeinde Brandoberndorf weiter erloschen in den Gehöften von Ludwig Werling, Konrad Roos, Joh. Scheidt 4, Phil. Konrad Friedrich und Georg Hartart.

Die Gemeinde Brandoberndorf ist wieder frei von Maul- und Klauenseuche.

Im Kreise Friedberg ist die Seuche in Nieder Mörlen erloschen, dagegen auf dem Pachthofe „Herberge“ bei Niederwöllstadt und auf dem Hofgute Mühlberg ausgebrochen.

Der ganze Kreis Friedberg ist zum gefährdeten Gebiet erklärt worden.

Der komm. Landrat.

Nr. 19353.

v. Bezold.

Wiesbaden, den 6. Dezember 1915.

Es ist anzunehmen, daß infolge des hohen Preises von Schmiermitteln für Maschinen usw. vielfach unreine Schmieröle in den Handel gebracht werden, deren Verwendung infolge ihres Gehaltes an leicht oxydablen Stoffen eine erhöhte Gefahr der Selbstentzündung gebrauchter Pughappen zur Folge hat. Es ist daher zur Vermeidung von Feuergefahr dringend geboten, fettige Pughappen ausschließlich in feuerfesten Behältern aufzubewahren.

Der Regierungs-Präsident.

v. Meißner.

Uffingen, den 10. Dezember 1915.

Wird veröffentlicht.

Der komm. Landrat.

J. A.:

Schönfeld, komm. Kreissekretär.

Bekanntmachung

über eine Bestandsaufnahme von Kaffee, Tee und Kakao.

Vom 29. November 1915.

Auf Grund des § 1 der Verordnung des Bundesrats über Kaffee, Tee und Kakao vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 750) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Am 3. Januar 1916 findet eine Aufnahme der Vorräte von Kaffee (Bohnenkaffee und Bohnenkaffeemischung), roh, gebrannt oder geröstet, Tee und Kakao, roh, gebrannt oder geröstet, statt.

§ 2. Wer mit dem Beginn des 3. Januar 1916 Vorräte der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam hat, ist vorbehaltlich der Vorschriften im § 3 verpflichtet, sie auf dem vorgeschriebenen Anzeigevordruck der zuständigen Behörde anzuzeigen, in deren Bezirk die Vorräte lagern.

Vorräte von Kaffee und Tee, die zum Verbrauch im eigenen Haushalt bestimmt sind, sind nur anzuzeigen, wenn sie bei Kaffee 10 Kilogramm, bei Tee 2,5 Kilogramm übersteigen.

Vorräte in Gewahrsam von Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden sind gleichfalls anzuzeigen.

§ 3. Vorräte, die in fremden Speichern, Lagern, Schiffsräumen und dergleichen lagern, sind

vorbehaltlich der Vorschriften im Abs. 2 und 3 vom Verfügungsberechtigten anzugeben, wenn er die Vorräte unter eigenem Verschluss hat. Ist letzteres nicht der Fall, so sind die Vorräte von dem Verwalter der Lagerräume anzuzeigen.

Vorräte, die sich mit dem Beginn des 3. Januar 1916 unterwegs befinden, sind von dem Empfänger unverzüglich nach dem Empfang anzuzeigen.

Vorräte, die sich in den unter Zollaufsicht stehenden Niederlagen (öffentlichen Niederlagen, Privatlagern mit oder ohne amtlichen Mißverschuß) mit Beginn des 3. Januar 1916 befinden, werden von den Zollbehörden, Vorräte, die sich zu diesem Zeitpunkt in Zollausschlüssen und Freizeichen befinden, werden von den durch die Landeszentralbehörden bestimmten Behörden nachgewiesen. Die Nachweisungen sind bis zum 10. Januar 1916 den Landeszentralbehörden oder den von ihnen bestimmten Behörden unmittelbar einzureichen.

§ 4. Die Anzeigepflicht erstreckt sich nicht auf a. Vorräte, die im Eigentum des Reichs, eines Bundesstaats oder Elsaß-Lothringens, insbesondere einer Heeresverwaltung oder der Marineverwaltung, stehen;

b. Vorräte, die im Eigentum der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin stehen.

§ 5. Die Erhebung der Vorräte erfolgt gemeindeweise.

Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob. Die Aufforderung zur Erstattung der Anzeige erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung. Bei der Erhebung sind die als Anlagen I und II beigefügten Muster*) zu verwenden. Sie sind für die Ausführung der Erhebung hinsichtlich des Inhalts maßgebend.

§ 6. Die Herstellung und Versendung der Druckfachen erfolgt durch die mit der Durchführung der Erhebung betrauten Landesbehörden. Die durch die Herstellung und Versendung der Druckfachen entstehenden Kosten werden den Landesbehörden ersetzt.

§ 7. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden haben die Zusammenstellung über die ermittelten Vorräte (nach größeren Verwaltungsbezirken getrennt) bis zum 25. Januar 1916 beim Reichlichen Statistischen Amte einzureichen.

§ 8. Die zuständige Behörde oder die von ihr beauftragten Beamten, sind befugt, zur Ermittlung richtiger Angaben, Vorrats- und Betriebsräume, oder sonstige Aufbewahrungsorte, wo Vorräte der im § 1 genannten Art zu vermuten sind, zu untersuchen und die Bücher des zur Anzeige Verpflichteten zu prüfen.

§ 9. Die Landeszentralbehörden erlassen die zur Ausführung der Erhebung erforderlichen Anordnungen und Bekanntmachungen.

§ 10. Wer die im § 2 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehntausend Mark bestraft; auch können im Urteil Vorräte, die bei der Bestandsaufnahme verschwiegen worden sind, für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 29. November 1915.

Der Stellvertreter des Reichsanzlers:
Delbrück.

*) Die Anlagen sind hier nicht mit abgedruckt.

Bekanntmachung.

betreffend Enteignung, Ablieferung und Einziehung der durch die Verordnung M. 325/7. 15. R. R. A. bzw. M. 325 e/7. 15. R. R. A. beschlagnahmten Gegenstände, vom 16. November 1915.

(Schluß.)

Klasse B. Gegenstände aus Reinnickel*).

1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Backstuben, wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Marmeladen- und Speiseeiskessel, Fruchtkocher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln usw.*).

2. Einsätze für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelschalen, Innentöpfe nebst Deckeln an Rippentöpfen, Kartoffel-, Fisch- und Fleischeneinsätze usw. nebst Reinnickelarmaturen.

*) In dieser Verordnung sind unter Reinnickel auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90 v. H. und höher verstanden.

Vorstehende Gegenstände fallen auch dann unter die Verordnung, wenn sie mit einem Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehen sind.

§ 3. Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Haushaltungen,

2. Hauseigentümer,

3. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen und dergleichen.

4. Öffentliche (einschließlich kirchliche, stiftische usw.) und private Heil-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser und dergl.

§ 4. Ausnahmen.

Ausgenommen sind mit Kupfer, Messing oder Nickel überzogene (i. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände, die aus Eisen oder einem anderen Metall als Kupfer, Messing oder Nickel hergestellt sind.

Bestehen Zweifel, ob Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, oder wird für Gegenstände ein besonderer kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert geltend gemacht, so kann eine Befreiung von der Enteignung bewilligt werden. Die Befreiung von der Enteignung ist auszusprechen, wenn ein kunstgewerblicher oder kunstgeschichtlicher Wert der in Betracht kommenden Gegenstände durch anerkannte Sachverständige festgestellt worden ist. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 5. Eigentumsübertragung.

Das Eigentum an den von der Verordnung betroffenen Gegenständen (§ 2), die bereits durch die Verordnung M. 325/7. 15. R. R. A. vom 31. Juli 1915 beschlagnahmt sind, wird auf den Reichsmilitärstatistik übertragen werden. Die beauftragte Behörde erläßt die diesbezüglichen Anordnungen und läßt sie dem Betroffenen, d. h. dem Besitzer, zugehen. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die enteigneten Gegenstände bis zur Ablieferung an die beauftragte Behörde zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt bis zur Ablieferung unberührt.

§ 6. Ablieferung der enteigneten Gegenstände.

Die Betroffenen sind verpflichtet, die enteigneten Gegenstände soweit sie eingebaut sind, auszubauen und nachweisung der beauftragten Behörden bis zu den von diesen zu bestimmenden Zeitpunkten an die zu errichtenden Sammelstellen zur Ablieferung zu bringen. Der Ablieferer hat die genaue Adresse des Eigentümers anzugeben; für diesen wird ein Anerkennnischein ausgestellt und dem Ablieferer übergeben, wenn er sich mit den Uebernahmepreisen einverstanden erklärt; anderenfalls wird ihm nur eine Quittung ausgestellt (siehe § 7).

Der in dem Anerkennnischein angegebene Betrag wird an den von den beauftragten Behörden bezeichneten Zahlstellen bezahlt werden, es sei denn, daß über die Person des Berechtigten Zweifel bestehen.

Die Ablieferung muß am 31. März 1916 beendet sein.

§ 7. Uebernahmepreise.

Für die enteigneten Gegenstände werden die nachstehenden Uebernahmepreise angeboten und im Falle gütlicher Einigung alsbald gezahlt.

Uebernahmepreise für jedes Kilo:

	Kupfer	Messing	Nickel
Für Gegenstände aus	Mark	Mark	Mark
ohne Beschläge ¹⁾	3,90	2,90	12,90
mit Beschlägen ¹⁾	2,70	2,00	10,40

¹⁾ Unter Beschlägen sind Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele, Griffe und Verstärkungen aus Eisen, Holz und dergleichen verstanden. Die Beschläge dürfen vor der Ablieferung entfernt werden.

Besitzen die Gegenstände Beschläge, so werden sie mit den Beschlägen gewogen; auf Grund dieses Gewichts ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle.

Uebersteigt das Gewicht der Beschläge schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 v. H., bei solchen aus Nickel 20 v. H. des Gesamtgewichtes des Gegenstandes, so wird der 30 bzw. 20 v. H. überschreitende Prozentsatz geschätzt, vom Gewicht abgesetzt und nicht bezahlt; für die Preisberechnung kommen nach Abzug des Gewichtes der Beschläge die Uebernahmepreise für Gegenstände ohne Beschläge in Anwendung.

Für etwa durch die Betroffenen für die Zwecke dieser Ablieferung selbst vorgenommene erhebliche Ausbaurbeiten, die glaubhaft zu machen sind, wird für jedes Kilogramm 0,50 M. vergütet.

Wird eine gütliche Einigung nicht alsbald erzielt, so wird der Uebernahmepreis durch das Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf zu Berlin, Poststraße 4, gemäß §§ 2 und 3 der Bekanntmachung des Bundesrates über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 auf Antrag endgültig festgesetzt werden. Dieser Antrag ist unmittelbar an das Reichsschiedsgericht zu richten. Um die Preisfestsetzung zu ermöglichen, hat der Betroffene eine von ihm unterzeichnete genaue Aufstellung der mit der Abnahme betrauten Person zu übermitteln. Die Aufstellung muß alle Angaben über die Art der Gegenstände und der Metalle, aus denen sie bestehen, und über etwa vorhandene Beschläge sowie die einzelnen Gewichte enthalten und ist der mit der Abnahme betrauten Person zur Prüfung vorzulegen; letztere hat die Richtigkeit der Aufstellung sowie das Gewicht der Gegenstände zu prüfen und durch ihre Unterschrift zu bescheinigen. Wer die Vorlegung dieser Aufstellung unterläßt, erschwert sich den im schiedsrichterlichen Verfahren erforderlichen Nachweis und hat die damit verbundenen Nachteile zu tragen.

Durch die Inanspruchnahme des Schiedsgerichts erleidet die Ablieferung keinen Aufschub.

§ 8. Zwangsvollstreckung.

Wer bis zum 31. März 1916 die übereigneten Gegenstände nicht abgeliefert hat, macht sich strafbar; außerdem erfolgt die zwangsweise Abholung durch die beauftragte Behörde.

Die zwangsweise Einziehung erfolgt als Vollstreckungsmaßregel.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung sind von den Betroffenen zu erlegen und werden im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens eingezogen.

Für die zwangsweise eingezogenen Gegenstände gelten im übrigen die Bestimmungen des § 7.

Die Zwangsvollstreckung muß bis zum 1. Mai 1916 beendet sein.

§ 9. Durchführung der Verordnung.

Die gleichen Kommunalverbände, die mit der Durchführung der Verordnungen M. 325/7. 15. R. R. A. und M. 325 e/7. 15. R. R. A. betraut worden sind, führen auch diese Verordnung durch und erlassen die Ausführungsbestimmungen.

§ 10. Ablieferung von nicht beschlagnahmten Gegenständen.

a) Außer den im § 2 bezeichneten Gegenständen dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen zu den im § 7 genannten Uebernahmepreisen nachgenannte nicht der Beschlagnahme und Enteignung unterliegende Gegenstände aus Kupfer, Messing und Reinnickel angenommen werden: Bürstenbleche, Kaffeekannen, Teekannen, Kuchenplatten, Milchkannen, Kaffeemaschinen, Teemaschinen, Samoware, Zuckerboxen, Teeglabhalter, Menagen, Messerbänke, Bahnstochergestelle, Tafelaufsätze aller Art, Tafelgeschirre, Rauchservice, Lampen, Leuchter, Kronen, Platten, Bügelgeräte, Nippesachen, Thermometer, Schreibgerätschaften, Bettwärmer, Säulenwagen, Bierpylons, Selbstschinker, Badedöfen.

b) Ferner dürfen abgeliefert und müssen seitens der Sammelstellen angenommen werden:

Sämtliche Materialien und Gegenstände aus Kupfer, Messing, Rotguss, Zinnblech, Bronze, Reinnickel (Alfenid, Christofle, Alpaka) und Reinnickel, soweit sie nicht auf Grund der Verfügung M. 1/4. 15. R. R. A., betreffend „Bestandsmeldung und Beschlagnahme von Metallen“ an die Metallbestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums gemeldet geworden sind.

Es wird vergütet:

für Materialien und Gegenstände
aus Kupfer 1.70 Mk. für das Kilo.
für Materialien und Gegenstände
aus Messing, Rotguss, Tombak,
Bronze 1.— Mk. für das Kilo.
für Materialien und Gegenstände
aus Neusilber (Alfenid, Chri-
stophle, Alpaka) 1.80 Mk. für das Kilo.
für Materialien und Gegenstände
aus Reinnickel 4.50 Mk. für das Kilo.

Auch Altmaterial darf zu diesen Preisen an-
genommen werden; als Altmaterial im Sinne die-
ser Verordnung werden solche Gegenstände ange-
sehen, die sich in einem Zustande befinden, in dem
sie nicht mehr für den durch ihre Gestaltung ge-
gebenen Zweck benutzt werden können.

§ 11. Anfragen.

Anfragen über diese Verordnung sind an die
zuständigen Kommunalverbände zu richten.

Frankfurt (Main), 6. Dezember 1916.

Stellv. Generalkommando 18. Armeekorps.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 14. De-
zember. (Amtlich.)

Westlicher und östlicher Kriegsschauplatz:

Keine wesentlichen Ereignisse.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Südwestlich und südlich von Plewje haben die
österreichisch-ungarischen Truppen den Feind er-
neut zum Weichen gebracht. Dort und in den
östmontenegrinischen Bergen wurden etwa zwei-
tausendfünfhundert Gefangene eingebracht.

Oberste Heeresleitung.

WTB Berlin, 13. Dezbr. (Nichtamtlich).
Wie man der „Frkf. Ztg.“ mitteilt, wird infolge
einer bei der Reichsfuttermittelstelle gegebenen An-
regung die Getreide-Verwertungs-Gesellschaft m. b.
H. auch diejenigen Kartoffel-Brennereien, deren
eigener Durchschnittsbrand 150 hl Alkohol über-
steigt, Erleichterungen hinsichtlich des eigenen Ein-
kaufs der benötigten Getreide einräumen. Die Einzel-
heiten werden in den nächsten Tagen veröffentlicht.

— Wien, 14. Dezember. (Priv.-Tel. der
„Frkf. Ztg.“, zens. Frkf.) Der Rückzug der
Reste des serbischen Heeres in Albanien geht unter
äußerst schwierigen Verhältnissen vor sich. Fast
überall herrschen heftige Schneestürme, die Straßen
sind verweht und unpasseierbar. Die Verpflegung
ist unter den allgrößten Schwierigkeiten aufzu-
bringen. Hunger und Kälte fordern täglich eine
bedeutende Anzahl von Opfern. Auch von den
Entenetruppen, besonders von den farbigen Mann-
schaften sind massenhaft Leute erfroren.

— Sofia, 13. Dezember. (Priv.-Tel. der
„Frkf. Ztg.“, zens. Frkf.) Der letzte General-
nachricht hat besonders die außerordentlichen
Leistungen der mazedonischen Division bei den
letzten erfolgreichen Kämpfen gegen die Engländer
und Franzosen hervor. Diese Division hat sich
wie ein Keil zwischen Franzosen und Engländer
gedrängt und beiden schwere Verluste beigebracht.
Dies hat wesentlich dazu beigetragen, daß jetzt
die englischen und französischen Truppen jenseits
der griechischen Grenze stehen.

WTB Minden (Westfalen), 13. Dezember.
(Nichtamtlich). Die deutsche Zentrale für Kriegs-
lieferungen von Tabakfabrikanten, Sitz Minden
(Westfalen) hat in dankbarer Würdigung der Ver-
dienste des Kriegsministers Enver Pascha und der
gemeinsamen deutsch-türkischen Kriegsführung dem
türkischen Komitee zu Gunsten des Roten Halb-
mondes einen Betrag von 100 000 Mark über-
wiesen. Den gleichen Betrag von 100 000 Mark
hat die genannte Zentrale aus Anlaß der großen
bulgarischen Waffenerfolge dem deutschen Hilfs-
ausschuß für das Rote Kreuz in Bulgarien
überreicht.

WTB Mailand (über Bern), 14. Dezbr.
(Nichtamtlich). Nach einer Meldung des Londoner
Berichtstatters des „Corriere della Sera“ soll der

Entschluß des Kriegsrates der Verbündeten zu ge-
meinsamen Operationen am Balkan unter einheit-
licher Leitung voraussehen lassen, daß die Leitung
des Balkanfeldzuges Joffre übertragen wird.

Lokale und provinzielle Nachrichten.

* Postalisches. An den Postkältern wird
eine von den deutschen Vereinen vom Roten Kreuz
ausgegebene „Deutsche Kriegs-Postkarte“, die den
Freimarkstempel von 5 Pfg. eingebracht trägt,
für 10 Pfg. verkauft. Den Ueberschuß von 5
Pfg. für jede abgesetzte Karte erhält das Rote
Kreuz zur Förderung seiner segensreichen Aufgaben.
— Die pünktliche Bestellung der Postsendungen zu
Weihnachten und Neujahr ist nur dann gesichert,
wenn die Aufschrift der Sendungen eine vollständige
und gut lesbare ist. Die genaue Wohnung, Straße
und Hausnummer, ist anzugeben. Das Versenden
mehrerer Pakete mit einer Paketkarte ist vom
12. bis einschl. 24. Dezember nicht gestattet.

— Altdiez, 14. Dezbr. Ein gräßlicher
Unfall hat sich hier zugetragen. Die 28 Jahre
alte Frau Elisabeth Diehl war bei der Schlachtung
beihilflich und geriet beim Hantieren am Wurstfessel
dem Feuer zu nahe, sodaß ihre Kleider Feuer
fingen und die unglückliche Frau sofort in eine
Feuersäule gehüllt war. Als man ihr Hilfe
bringen konnte, waren ihre Verletzungen bereits
derart, daß der inzwischen eingetretene Tod als
Erlösung betrachtet werden muß. Drei kleine
Kinder und der im Felde stehende Gatte trauern
um die Verunglückte.

— Hanau, 13. Dezbr. Auf erbauerliche
Weise fand hier ein 3½ Jahre altes Mädchen
des im Felde stehenden Formers Hartwig seinen
Tod. Während sich das Kind in der Bohnstube
befand, wurden durch den herrschenden Sturm die
Flammen gerade aus dem Ofen geschlagen, als es
sich in seiner Nähe befand. Die Flammen er-
griffen die Kleider des Mädchens und im Nu war
es in Feuer eingehüllt. Seine auf das Schreien
herbeieilende Mutter fand es am Körper mit
Brandwunden bedeckt vor. Unter furchtbaren
Schmerzen gab es am Sonntag seinen Geist auf.
Die Mutter trifft keine Schuld.

Bermischte Nachrichten.

— Baden-Baden, 14. Dez. Heute früh
entstand in der dem Bahnhof gegenüberliegenden
Villa „Wohlgelegen“ Feuer. Der Besitzer des
Hauses, Rechtsagent Hurre, konnte sich nicht mehr
retten und wurde als halbverkohlte Leiche auf-
gefunden. Sein Sohn, der vor einiger Zeit schwer
verwundet aus dem Felde hierher verbracht worden
war, hatte am Abend vorher das Vaterhaus ver-
lassen, um gesundet zu seinem Truppenteil zurück-
zukehren. Telegraphisch zurückgerufen, fand er
heute Mittag den Vater als Leiche.

— Landau a. S., 13. Dez. In Minsfeld
 wollten zwei Mädchen abends eine Erdöl-Lampe an-
zünden. Da die Lampe nicht brannte, schüttelten
sie die Mädchen, wobei sie zu Boden fiel. Sofort
fingen die Kleider der Mädchen Feuer. Während
es einem herbeigekommenen Manne gelang, eines
der Mädchen durch Erstickens des Feuers zu retten,
lief das andere in brennendem Zustande nach
Hause. Schwer waren die Brandwunden, die es
sich dabei zuzog und nach einigen Stunden erlöste
sie die Tod von ihren Schmerzen.

— Berlin, 13. Dez. In einer Apotheke
in Reutlön überfiel heute Nachmittag der 37jähr.
Provisor Siegfried Andresen in nervösem Zustand
den 63jähr. Provisor Max Groffe und stach ihm
ein Messer in den Hals. Groffe ist lebensgefähr-
lich verletzt. Andresen hat die Tat vermutlich in
einem Anfall von Verfolgungswahn verübt.

— Berlin, 13. Dez. Das Berliner Tage-
blatt meldet aus Dambrau (Kreis Falkenberg,
Oberschlesien): Nachts brangen fünf Männer in
das Pfarrhaus. Ein Räuber setzte dem 67jährigen
Erzpriester einen Revolver auf die Brust, während
ein zweiter die im Hause befindlichen Personen im
Schach hielt; die übrigen erbrachen den Geldschrank
und raubten daraus die Summe von 1200 Mark.

Als der Nachwächter aufmerksam wurde und Lärm
schlug, entkamen die Räuber unerkannt.

WTB Süßrow, 14. Dezbr. (Nichtamtlich).
Der des Mordes an der Schauspielerin Marta
Thies angeklagte Handlungsgehilfe Kallies, der sich
in der letzten Verhandlung zu einem halben Ge-
ständnis bequemt, hat sich in der letzten Nacht in
seiner Zelle erhängt.

— Nicht weniger als 17 160 760 Stück
eiserne Fünfpennig-Stücke sind im Monat
November in den deutschen Münzstätten zur Aus-
prägung gelangt und in Umlauf gesetzt worden.
Diese gewaltige Zahl entspricht der Summe von
858 038 Mark. Nach amtlicher Auskunft wurden
bisher im Monat Dezember rund eine Million die-
ses Kriegsgeldes hergestellt und in den Verkehr
gegeben. In die Sammlungen der Münzfreunde
dürften etwa eine Million Stück abgewandert sein.

Letzte Nachrichten.

WTB Großes Hauptquartier, 15. De-
zember. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

Auf der Front hat sich nichts von besonderer
Bedeutung ereignet.

Ein am 12. 12. auf der Höhe La Panne auf
Grund geratener englischer Dampfer wurde gestern
von unseren Fliegern mit beobachtetem Erfolge
angegriffen.

Der Feind, der mehrere Flugzeug-Geschwader
gegen Bapaume-Peronne, nach Lothringen, nach
Müllheim (Baden) angelegt hatte, bündelte im Luft-
kampf oder durch Feuer unserer Abwehrgeschütze
vier Flugzeuge, darunter ein Großflugzeug mit
2 Motoren, ein.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Nichts Neues.

Balkan-Kriegsschauplatz:

Südwestlich von Plewje ist der Feind über die
Tara und weiter östlich über die Linie Grab-Bo-
darevo zurückgeworfen. Mehrere Hundert Mann
wurden gefangen genommen.

Oberste Heeresleitung.

Stadtverordneten-Sitzung.

Donnerstag, den 16. Dezember, abends 8½ Uhr.

Tagesordnung:

Neuwahl des Stadtverordnetenvorstehers, des
Schriftführers und deren Stellvertreter.

Schönes Weihnachtsgeschenk für Jung und Alt:

Geschichte der Stadt Usingen.

Preis: broschürt 80 Pfg.

Erhältlich in

R. Wagner's Buchdruckerei, Usingen.

Verkaufe von Morgen Donnerstag
Vormittag 10 Uhr ab das

Fleisch

von einem guten fetten Rind per Pfund 95 Pfg.

Karl Grandpierre.

Nass. Landeskalendar

vorrätig in R. Wagner's Buchdruckerei.

Bekanntmachungen der Stadt Usingen.

Nach Mitteilung des Garnison-Kommandos zu Bad Homburg findet am 16. d. Mts. gefechtsmäßiges Scharfschießen im Gelände bei Oberhain statt. Das Schießen dauert von 8 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags.

Usingen, den 14. Dezember 1915.

Die Polizeiverwaltung.
Gerrich.

Bekanntmachung. Versammlung im 10. landw. Bezirksverein

Am Sonntag, den 19. Dezember,
nachmittags 3 1/4 Uhr,

findet im Gasthaus „zur Sonne“ in Usingen eine
Versammlung

statt mit folgender Tagesordnung:

1. Vortrag des Herrn Kreislandwirtschaftsinspektors Bobig zu Weilburg über die diesjährige Winterfütterung der Viehbestände.
2. Besprechung über Anwendung von Düngemitteln.
3. Sonstige Vereinsangelegenheiten.

Die Mitglieder und Freunde des Vereins werden hierzu ergebenst eingeladen.

Usingen, den 14. Dezember 1915.

Der stellv. Vorsitzende
des 10. landw. Bezirksvereins.
Schlichte, Veterinärarzt.

Da uns noch

Kartoffeln

für die hiesigen Gasette fehlen, richten wir an die Bewohner der Stadt Usingen, die noch Kartoffeln entbehren können, die Bitte, uns mit einigen Zentnern zu unterstützen. Es wird gebeten, dieselben in der Apotheke abzugeben.

Frau Dr. Boege,
Vorsitzende des vaterl. Frauenvereins.
Kreisarzt Dr. Bellinger,
Schriftführer.

Zur Weihnachtsbäckerei

empfehle meine hochfeinen,

selbst pulverisierten Gewürze
sowie sämtliche übrigen Zutaten
in bester Qualität.

Dr. A. Loetze.

Dem Petroleum-Mangel abhelfen:

Ein Acetylen-Apparat

mit etwa 25 Lampen wegen Einrichtung elektr. Beleuchtung zu verkaufen.

W. Sommer, Wehrheim.

Salzheringe Stck. 18 Pf.
Rollmöpse Stck. 14 Pf.
Ia Bismarckheringe
zu billigstem Tagespreis.

Billig! Kernseife Billig!

weiß Pfd. 78 Pfg.
gelb Pfd. 76 Pfg.
grün Pfd. 84 Pfg.

Dr. Gössel's „Sojama“
Fleischersatz, 1 Pfd.-Dose 70 Pf.

Malzkaffee

garant. echt Malz
1/1 Pfd.-Paket 45 Pfg.

Faden- und Nudeln
Pfd. 50 Pfg.

Gemüse- und Nudeln
Pfd. 50 Pfg.

Stangen-Makkaroni
Pfd. 65 Pfg.

O H. Zwieback
Paket 18 Pfg.

Schweizer Buttergebäck
1/4 Pfd. 35 Pfg.

Kafento

besten Kaffee-Ersatz
1/2 Pfd.-Paket 50 Pfg.

Kastanien Pfd. 26 Pfg.

Zitronen Stck 8 Pfg.

Zwiebeln Pfd. 15 Pfg.

Limburger Käse
Pfd. 80 Pfg.

**Schade &
Füllgrabe**

Usingen, Obergasse 12.

Trauben,
Orangen und Zitronen,
Haselnüsse u. Walnüsse
Kastanien

eingetroffen. **Peter Vermbach.**

Feinste weiße Kernseife

Pfund 80 Pf., so lange Vorrat.

**Rollmöpse
Heringe**

empfiehlt

Gg. Peter.

Ein vorzügliches

Haut-Pflegemittel

ist

Crème Peri.

Crème Peri macht die Haut zart und rein
und verhindert deren Aufspringen. Zu haben bei

Carl Heller.

Fertige Feldpostbriefe

mit Cognac
(1/2 und 1/1 Pfund)

in verschiedenen Preislagen vorrätig bei

Dr. A. Lötze.

Amtliche

**Taschen-
Fahrpläne**

(Dezember-Ausgabe)

Preis 15 Pfg.
vorrätig in

R. Wagner's Buchdruckerei.

Holl. Speisezwiebeln

haltbare Winterware,

per Zentnersack zu 14 Mk. versendet gegen Nachn.

Meier Kleeblatt, Seligenstadt (Hessen)
Telephon Nr. 11.

Holl. Vollheringe

empfiehlt

Carl Heller.

Ein Benzin-Motor

(3 1/2 PS.) wegen Einrichtung elektr. Betriebes
zu verkaufen. **W. Sommer, Wehrheim.**

Braver Junge kann das Schuhmacher-
handwerk erlernen.

Franz Sommer, Schuhmachermeister,
Usingen.

Gefunden 1 Portemonnaie mit
Inhalt.

Polizeiverwaltung.

Landwirtschaftliche Angebote.

Zuchtbullen

rein Simmentaler, 18 Monate alt, zu verkaufen.
Karl Sommer, Brandobersdorf.

2 Simmentaler Rinder

1/2 und 1 Jahr alt, sowie

1 Schlacht-Kuh

zu verkaufen. **Heinr. Rühl, Laubach.**

1 Rind

ein Jahr alt, Rotfleck, zu verkaufen.

Wilhelm Balser, Michelbach.

Waschen Sie sich den Kopf
mit



**Schwarzkopf-
Schampoo**

mit Vellchengeruch

**Vor-
züge:** Schuppenfreies, volles, glänzendes Haar
Kein fettiges Haar mehr
Vorzügliche Reinigung des Haarbodens
Vorbeugungsmittel gegen Haarausfall
Beste und billigste Haarpflege

Echt nur mit dem schwarzen Kopf

Ablehnung Fabrik: Hans Schwarzkopf, G.m.b.H., Berlin.

Ehältlich in Apotheken, Drogerien, Parfümerie- und Friseur-Geschäften.